22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.



Kreis-Blatt des Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 29. Stuhm, Sonnabend, den 22. Juli. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Am 2. Oktober d. J. wird in der Königl. **Central-Turn-Anstalt** hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen. Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein. — Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden. — Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Die Amtsblatts-Verordnung vom 12. November 1857 (Amtsblatt pro 1857 S. 308), nach welcher Eltern, welche ihre Kinder nach einer andern Schule schicken wollen, als der sie eigentlich zugewiesen sind, dazu der Genehmigung des Kreislandraths bedürfen, wird hierdurch aufgehoben und es treten an die Stelle derselben die nachstehenden Bestimmungen:

Als Regel ist festzuhalten, daß die Eltern ihre Kinder in die Gemeindeschule des Orts schicken.

Gleichwohl kann es den Eltern nicht verwehrt werden, eine andere Schule zu benutzen, dies darf jedoch nicht eigenmächtig und ohne Vorwissen und Zustimmung der betheiligten Schulvorstände geschehen, damit die Controle des Schulbesuchs nicht leidet; auch ist kein Lehrer befugt, ohne Vorwissen seines Schulvorstandes Kinder aus andern Schulsocietäten in seine Schule aufzunehmen.

Es ist hierbei folgendes Verfahren zu beobachten:

1. Beabsichtigen Eltern ihre Kinder nicht in die Ortsschule, sondern in eine andere zu schicken, so müssen sie auf dem Lande **bei dem Vorstande** ihrer Ortsschule (Ortsschulinspector), in den Städten aber bei der Schuldeputation den Antrag stellen und gleichzeitig den **schriftlichen Nachweis** führen, daß sie sich mit dem **Vorstande der andern Schule** über die Entschädigung derselben für die Benutzung ihrer Schule geeinigt und Seitens des Schulvorstandes derselben die Erlaubniß erhalten haben.
2. Ist diesen Erfordernissen genügt, so steht dem Besuch der fremden Schule nichts entgegen, es müssen dann aber auch die betreffenden Schulinspectoren, Schulvorstände und Lehrer sofort hiervon in Kenntniß gesetzt werden. Hinsichtlich der Controle des Schulbesuchs sind dergleichen Kinder und Eltern ebenso zu behandeln, als die im Schulbezirke wohnenden.
3. Die Ertheilung einer solchen Genehmigung ändert nichts in der Verpflichtung der Eltern zur Unterhaltung ihrer Ortsschule, nur daß die Zahlung des Schulgeldes nicht an diese, sondern an die Schule erfolgt, welche die Kinder demnächst besuchen.

Marienwerder, den 27. Juni 1865. Königl. Regierung. Abthl. für Kirchen- u. Schulwesen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bestimmung der Kgl. Ministerien des Krieges und des Innern vom 11. Juni d. J. die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Berechtigten bei ihrer Meldung zum Dienst-Antritt dem betreffenden Truppentheile außer dem Berechtigungsschein auch ein polizeiliches Attest über ihre untadelhafte Führung und Moralität für die Zwischenzeit von der Erwerbung des Berechtigungsscheines bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungs-Termin vorzulegen haben.

Marienwerder, den 10. Juli 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Das Culmer Kreisblatt enthält nachstehende Einladung:

Zur Berathung über die Anlage einer Eisenbahn von Thorn über Culm, Graudenz, Garnsee, Marienwerder, Stuhm nach Marienburg laden die Unterzeichneten auf **Sonnabend, den 22. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr**, in dem Gasthause zum „Schwarzen Adler" zu Culm ergebenst ein. Es wird beabsichtigt, den 29. Juli oder 5. August d. J. in Gemeinschaft mit den Interessenten aus Stadt und Kreis Graudenz eine neue Versammlung und Berathung in Graudenz auszuschreiben.

Culm, den 14. Juli 1865. **Schrötter. Doering. Kirstein.**

Impfplan pro 1865. (Fortsetzung.)

Tag der Impfung.	Ort der Impfung.	Tag der Revision.	Ort der Revision.	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu gestellen:	Tour: von — nach
—	—	26. Juli, Vorm. 9 U.	Straszewo	Straszewo, Kl. Baumgarth, Portschweiten, Honigfelde, Gr. u. Kl. Watkowitz, Wilczewo.	Straszewo	Stuhm — Straszewo und Pestlin.
26. Juli, Vorm. 11 U.	Pestlin	. . .	. . .	Pestlin, Hospitalsdorf, Michorowo, Mirahnen, Kgl. Neudorf, Paleschken, Pulkowitz, Kl. Ramsen, Schwolauerfelde.	Pestlin	Pestlin — Kollosomp.
26. Juli, Nachm. 2 U.	Kollosomp	. . .	. . .	Kollosomp, Cyguß, Czerpienten, Krastuden, Sadluken.	Kollosomp	Kollosomp — Nikolaiken und nach Stuhm.
26. Juli, Nachm. 4 U.	Nikolaiken	. . .	. . .	Nikolaiken, Pr. Damerau	—	—
—	—	29. Juli, Vorm. 9 U.	Parpahren	Parpahren, Kittelsfähre, Gr. u. Kl. Usznitz, Wengern.	—	—
—	—	29. Juli, Vorm. 11 U.	Braunswalde	Braunswalde, Conradswalde, Gorrey, Grünhagen, Neuhakenberg.	Braunswalde	Stuhm — Parpahren und Braunswalde
—	—	29. Juli, Nachm. 1 U.	Willenberg	Willenberg	Willenberg	Braunswalde — Willenberg u. Dt. Damerau.
29. Juli, Nachm. 3 U.	Dt. Damerau.	. . .	. . .	Dt. Damerau, Grünhagen, Grzymalla, Kiesling, Tessensdorf.	Dt. Damerau	Damerau — Schroop.
29. Juli, Nachm. 5 U.	Schroop	. . .	. . .	Schroop, Buchwalde, Grünfelde, Gintro, Heringshöft, Jordanken, Kommerau, Laabe, Laase, Losendorf, Mahlau, Adl. Neudorf, Rothhof.	Schroop	Schroop — Stuhm.

(Fortsetzung folgt.)

№ 3. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Kreis-Physikus **Dr. Aschmann** hierselbst den Character als Sanitäts-Rath verliehen. Stuhm, den **20. Juli 1865.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Knecht Johann Kramer, früher in Braunswalde und zuletzt in Peterswalde beim Besitzer P. Majewski im Dienste, schuldet eine rechtskräftige Polizeistrafe zur Ortskasse Braunswalde.

Der zeitige Aufenthalt des 2c. Kramer ist unbekannt und ersuche ich deshalb alle Polizei-Behörden und Gendarmen, mir im Betretungsfalle vom Aufenthalte des 2c. Kramer Mittheilung zu machen.

Stuhm, den **15. Juli 1865.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Das Anfahren der Steine zum Bau der Kreis-Chaussee von Altmark nach Marienburg soll

am Montag, dem 31. Juli c., Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause des Herrn Fast hierselbst, in einzelnen Parthieen verdungen und der Zuschlag den Mindestfordernden ertheilt werden. Der Bauführer.

Altmark, den **17. Juli 1865.** **Stumpf.**

Zur meistbietenden Verpachtung einer Bruchblöße im Jagen **10** des Belaufs Honigfelde (schwarzes Bruch) von ca. **3** bis **4** Morgen auf **6** Jahre vom **1.** Oktober c. ab, habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 8. August d. J., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Torfpächter Herr Brunau in Honigfelde die Fläche auch vor dem Termin anzeigen wird.

Rehhof, den **8. Juli 1865.** Der Oberförster.

Ein Stachelfuchs-Wallach, etwa **9** Jahre alt, **4' 4"** groß, Bläſſe und Schnibbe zusammen gezogen, Unterlippe linke Seite weißer Fleck, linke Hinterfessel weiß, beide Vorderfüße vom Koppelstrange abgescheuert, das Kammhaar von den Ohren ab etwa **5** Zoll nach hinten zu kurz geschoren, am Widerriß ein weißer Druckfleck, ist am **8.** Juli d. J., als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen.

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, sich innerhalb längstens **4** Wochen zu melden und sein Eigenthum nachzuweisen.

Marienburg, den **15. Juli 1865.** Königl. Kreis-Gericht. **I.** Abthl.

Die Dienstmagd Helene Kossakowski, welche des wiederholten Diebstahls dringend verdächtig ist, hat am **21.** Mai d. J. ihren Dienst bei dem Hofbesitzer Carl Schulz zu Gr. Lichtenau heimlich verlassen, ist flüchtig geworden und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungfalle unter sicherm Geleit an die Gefängniß-Inspection des unterzeichneten Gerichts gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Marienburg, den **5. Juli 1865.** Königl. Kreis-Gericht. **I.** Abthl.

Der hinter dem Arbeiter Franz Szulkowski aus Neumark unterm **24.** Mai c. erlassene Steckbrief hat durch dessen freiwillige Gestellung seine Erledigung gefunden.

Graudenz, den **8. Juni 1865.** Königliche Direktion der Zwangs-Anstalten.

Der Knecht Johann Kuhn aus Posilge hat den Dienst des Gastwirths Schubert in Dreischweinsköpfe heimlich verlassen. — Sämmtliche Ortsbehörden werden aufgefordert, auf den ꝛc. Kuhn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport hier einzuliefern.

Danzig, den 13. Juli 1865. Königl. ländliches Polizei-Amt.

In einer hier schwebenden Unterstützungssache ist mir der gegenwärtige Aufenthaltsort der unverehelichten Anna Link zu wissen nöthig. — Die ꝛc. Link ist in Januschau diesseitigen Kreises geboren, 25 Jahre alt und vor ungefähr einem halben Jahre mit Zurücklassung eines kleinen Kindes aus dem hiesigen Kreis-Lazareth heimlich entwichen. — Jeder, der über den Aufenthalt der ꝛc. Link etwas weiß, wird ersucht, solches sogleich hierher anzuzeigen.

Rosenberg, den 5. Juli 1865. Königl. Landraths-Amt.

Privat-Anzeigen.

Das Gehen und Reiten über die Felder der Dominien Kl. Watkowitz und Kleczewko in der Richtung von Kleczewko nach den auf dem Pulkowitzer Territorium an der Kl. Watkowitzer Grenze liegenden Ausbau-Gütern und Windmühlen wird hierdurch zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen verboten.

Die Polizei-Verwaltungen von Kl. Watkowitz u. Kleczewko.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.